

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“

vom 18. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18. Mai 2026 folgende *S a t z u n g* beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes "Hort an der Schule"
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist aus organisatorischen Gründen nur mit Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto möglich.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung/Kündigung

- (1) Die Anmeldungsdauer beträgt ein Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine Um- oder Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.
- (2) In Einzelfällen kann der Träger bei Um- oder Abmeldungen aus Kulanzgründen Ausnahmen gewähren.

Um- bzw. Abmeldungen müssen bis zum einschließlich 15. des jeweiligen Monats erfolgen damit eine Änderung im Folgemonat wirksam werden kann.

Um- bzw. Abmeldungen nach dem 15. des jeweiligen Monats können erst ab dem 2. Folgemonat berücksichtigt werden.

- (3) In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
- (4) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.

Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

Die Gebühren wurden nach der Berechnung auf- bzw. abgerundet.

- (2) Die Rabattierung bzw. Staffelung der Gebühren erfolgt ab dem Monat, in dem die schriftlichen Anträge bei der Gemeinde eingehen.
- (3) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

§ 5 Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

- (1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

a) für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:

Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

Betreuung an der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich	137,00 €	103,00€	69,00 €	55,00 €

b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten

in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

in der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.

Die Gebührenpflicht entfällt nur dann, wenn der Betreuungseinrichtung spätestens drei Tage vor Betreuungsbeginn schriftlich eine Abmeldung vorliegt.

		1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung		74,00 €	56,00 €	37,00 €	30,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder		6,00 €	5,00 €	3,00 €	2,00 €
wahlweise Ferienverpflegung pro Tag		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 6

Gebührenhöhe Hort an der Schule (Elternbeiträge und Sozialstaffelung)

(1) Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:

von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr
an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung, mit Hausaufgabenbetreuung jedoch nur, wenn Personal ausreichend vorhanden ist.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.401 € brutto	256,00 €	192,00 €	128,00 €	102,00 €
3.801 € bis 5.400 € brutto	205,00 €	154,00 €	103,00 €	82,00 €
2.801 € bis 3.800 € brutto	155,00 €	116,00 €	78,00 €	62,00 €
bis 2.800 € brutto	99,00 €	75,00 €	50,00 €	40,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	52,00 €	39,00 €	26,00 €	21,00 €
4 Tage/Woche	44,00 €	33,00 €	22,00 €	18,00 €
3 Tage/Woche	31,00 €	23,00 €	16,00 €	12,00 €
2 Tage/Woche	20,00 €	15,00 €	10,00 €	8,00 €
1 Tage/Woche	9,00 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern auch alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden Einnahmen, unabhängig davon ob es steuerpflichtige oder steuerfreien Einnahmen sind.
- (4) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (5) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 01. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.
- (4) Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.

§ 8

Mittagessen/Gebühren

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.
- (2) Monatliche Kosten:

Betreuungsabschnitte	ohne Ferienverpflegung	bei Anträgen über Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	75,00 €	96,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	60,00 €	77,00 €
Verpflegung 3 Tage/Woche	45,00 €	58,00 €
Verpflegung 2 Tage/Woche	30,00 €	38,00 €

- (3) Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:

Die Kosten betragen 5,00 €/Mahlzeit.

- (4) *Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.*
- (5) *Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.*

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule vom 23. Juni 2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 18. Mai 2026

*Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck*